

Verkündungsblatt 16|2017

Ausgabedatum 03.08.2017

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) Seite 2

Gebührenordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang Arbeitswissenschaft Seite 23

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Meteorologie und Physik Seite 24

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang Seite 27

Schließung der Masterstudiengänge Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 30

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--- ---

C. Hochschulinformationen

Nutzungsordnung der Leibniz Universität IT Services (LUIS) Seite 31

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.05.2017 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 02.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2017 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte für Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

§ 2 Dauer, Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester. ⁴Mindestens zwei Semester werden an einer Partnerhochschule im Ausland verbracht.
- (2) ¹Das Bestehen aller Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Auf Antrag wird ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ausgestellt.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, den Wahlmodulen nach Anlage 1.3 und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Im fünften und sechsten Semester ist ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität vorgesehen, in dem mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) erworben und in das Studium eingebracht werden müssen. ²Es müssen mindestens zwei der im Ausland absolvierten Module das Informationstechnologierecht (IT-Recht) oder das Recht des geistigen Eigentums (IP-Recht) zum Gegenstand haben. ³Sofern der Studierende an einer Partneruniversität nur ein Fach im IP- oder IT-Recht absolvieren kann, kann die fehlende Veranstaltung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer englischsprachigen Sommerschule im IT-Recht und/oder Recht des geistigen Eigentums im Umfang von mindestens vier ECTS oder ein fremdsprachiges vierwöchiges Praktikum im IT-Recht oder Recht des geistigen Eigentums ersetzt werden.
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulhandbuch kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) Mitglieder der Hochschullehrergruppe der juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Essays, Portfolios, Referate und Vorträge. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den Prüfenden/ von der oder dem Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden /der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligten Institute. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1, 1.2, und 1.3 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.1 und 1.2 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁷Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) Eine an einer inländischen Hochschule im Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anerkennung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der juristischen Fakultät.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen zehn Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden immer, Studienleistungen in der Regel benotet. ³Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	16 - 18 Punkte	- eine besonders hervorragende Leistung
gut	13 - 15 Punkte	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend	10 - 12 Punkte	- eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	07 - 09 Punkte	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	04 - 06 Punkte	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
mangelhaft	01 - 03 Punkte	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
ungenügend	0 Punkte.	

⁵Eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote mit „ausreichend“ oder besser bewertet wird. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2 oder 1.3 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle nach Anlage 1.1, 1.2 oder 1.3 erforderlichen Module bestanden wurden. ²Die Gesamtnote des Kompetenzbereichs wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus allen dem Kompetenzbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:
 - 18 bis 14 Punkte: „**sehr gut**“ eine besonders hervorragende Leistung / *Prädikat*
 - über 11,50 bis 13,99: „**gut**“ eine erheblich überdurchschnittliche Leistung / *Prädikat*
 - über 9 bis 11,49: „**vollbefriedigend**“ eine überdurchschnittliche Leistung / *Prädikat*
 - über 6,50 bis 8,99: „**befriedigend**“ eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
 - über 5,49 - 4,0: „**ausreichend**“ eine an Mängeln leidende durchschnittliche Leistung
 - unter 4,0: „**nicht bestanden**“

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 9 Punkte oder besser und ist die Bachelorarbeit mit mindestens 9 Punkten bewertet, so wird die Auszeichnung „mit Prädikat“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls die Auszeichnung „mit Prädikat“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden gemäß der juristischen Notenskala von 0-18 ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalent		Juristische Punkteskala
1	=	4,0	=	18 – 16 Punkte
1,3	=	3,7	=	15 – 14 Punkte
1,7	=	3,3	=	13,99 – 11,5 Punkte
2,0	=	3,0	=	11,49 – 10,00 Punkte
2,3	=	2,7	=	9,99 – 9,00 Punkte
2,7	=	2,3	=	8,99 – 7,00 Punkte
3,0	=	2,0	=	6,99 – 6,5 Punkte
3,3	=	1,7	=	6,49 – 6,0 Punkte
3,7	=	1,3	=	5,99 – 5,00 Punkte
4,0	=	1,0	=	4,99 – 4,00 Punkte

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden nach der juristischen Notenskala von 18-0 ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)****Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur. „MP“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „HA“ bedeutet Hausarbeit. „R“ bedeutet Referat. „LÜ“ bedeutet Laborübung. „AA“ bedeutet Ausarbeitung. „ES“ bedeutet Essay. „PF“ bedeutet Portfolio. „ZP“ bedeutet zusammengesetzte Prüfungsleistung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit (x-y) bedeutet eine Prüfungszeit von x-y Minuten. „+“ bedeutet, dass die Leistungen kumulativ zu erbringen sind. „/“ bedeutet, dass die Leistungen alternativ zu erbringen sind.

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundstudium					
Einführung in das Bürgerliche Recht				26	15%
Grundkurs BGB I	1	2K (90-120)	HA+ MP (15-30)	8	
Grundkurs BGB II	1			4	
Grundkurs BGB III	2			8	
Grundkurs BGB IV	2			6	
AG im Bürgerlichen Recht I-IV	1,2				
Einführung in das IT-/IP-Recht				8	5%
Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum	1		AA + R (20-30)	4	
Anfängerseminar IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	2			4	
Strafrecht					
Grundkurs Strafrecht I	1	2K (90-120)		12	
Grundkurs Strafrecht II	2			4	
Grundkurs Strafrecht III	2			4	
AG im Strafrecht I-III	1,2				
Methodenlehre					
Juristische Methodenlehre	1/2	K (60-120)		4	0%
Verfassungsrecht					
Verfassungsrecht I	1	K (60-120)		8	
Verfassungsrecht II	2			8	
AG im Verfassungsrecht	1,2				
Sachenrecht					
Sachenrecht I/II	3	K (90-120)		4	0%
AG im Sachenrecht	3				

Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht				8	10%
Einführungsveranstaltung Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	3				
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	4		ZP: 2K (180-300) + HA	8	
Verwaltungsrecht				8	0%
Allgemeines Verwaltungsrecht	3	K (90-120)		4	
Kommunalrecht	4			4	
AG im Verwaltungsrecht					
Europarecht				8	0%
Europarecht I	3	K (90-120)		4	
Europarecht II	4			4	
AG im Europarecht I+II	3/4				
Fortgeschrittenes IT-/IP-Recht				10	10%
European Copyright Law	3		MP (15-30) /ES/PF (Englisch)		
European IT Law	4			8	
Englische Rechtssprache	3,4	K (60-120) /R		2	

Schwerpunktstudium/Fachstudium					
Informationstechnologie- und Datenschutzrecht				24	15 %
Informationstechnologierecht	7		ZP: MP (15) + K (180-300)	8	
IT-Vertragsrecht	7			8	
Datenschutz und elektronische Verträge	8			8	
Geistiges Eigentum				24	15 %
Urheberrecht	7			8	
Gewerblicher Rechtsschutz	8			8	
Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informations-technologie	8			8	
Summe				160	70%

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden. Jedes der Module ist bestanden, wenn die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten bestanden werden. Module aus den Bereichen Informationstechnologierecht, Recht des geistigen Eigentums, Bürgerliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht, Informationstechnologie und Fachsprache, die während des obligatorischen Auslandsaufenthalts absolviert werden, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Während des Auslandsaufenthaltes müssen mindestens 30 ECTS, davon zwei Fächer im Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums erworben werden, siehe §4.

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Zivilprozessrecht			8	0%
Zivilprozessrecht I + II	3/4	K/HA/MP		
Streitbeilegung			4	0%
Internationale Streitbeilegung	4/8/10	K /HA/MP		
International Arbitration			4	0%
General Principles of International Commercial Arbitration	3/7/9	K /ES/MP		
Wettbewerbsrecht			4	0%
Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht	4/8/10	K /HA/MP		
Europäisches Wirtschaftsrecht			4	0%
Europäisches Wirtschaftsrecht	3/7/9	K /HA/MP		
Internationales Privatrecht			8	0%
IPR I	3/7/9			
IPR II	4/8/10	K/HA/MP		
Völkerrecht			8	0%
Völkerrecht I	3/7/9			
Völkerrecht II	3/7/9	K/HA/MP		
Vertragsrecht			4	0%
Grundlagen der Vertragsgestaltung	3/7/9	K/HA/MP	4	
Fortgeschrittenes Öffentliches Recht			8	0%
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	3/4	2K (180-300) + HA	8	
AG Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	3/4			
Fortgeschrittenes Strafrecht			4	0%
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	3/4	2K (180-300)	4	
AG Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	3/4			
Strafprozessrecht			8	0%
Strafprozessrecht I				
Strafprozessrecht II	3/4/7/8	K/HA/MP		
Technikstrafrecht			4	0%
Bio- und Technikstrafrecht	3/7/9	K/HA/MP		

Technikrecht			8	0%
Technikrecht I	1,2,3,4,7,8			
Technikrecht II	1,2,3,4,7,8	K (120)		
Rechtsfranzösisch			4	0%
Rechtsfranzösisch	3/4	K/MP		
Rechtsspanisch			4	0%
Spanisch trifft Jura	3/4	K/MP		
Programmieren			8	0%
Programmieren I	3/7			
Programmieren II	4/8	K/HA/LÜ		
Softwaretechnik			4	0%
Grundlagen der Softwaretechnik (Softwareengineering)	7	K(60)	4	
Rechnernetze			4	0%
Basismodul Rechnernetze	2/4/8	K (60)	4	
Datenorganisation			5	0%
Datenorganisation und Datenmanagement	7	K (60)		
IT Projektmanagement			4	0%
IT-Projektmanagement	1/3/7	K (60)		
BWL I			4	0%
Strategisches Management	3/7	K (60)		
BWL II			4	0%
Konzeptionelle Grundlagen des Marketing	3/7	K (60)		
BWL III			4	0%
Grundlagen des Produkt- und Personalmanagements	4/8	K (60)		
BWL IV			4	0%
Aufbau der Unternehmensorganisation und Controlling	4/8	K (60)		
Rechnungswesen			8	0%
Rechnungswesen I	1/3/7			
Rechnungswesen II	2/4/8	K (60)		
Volkswirtschaftslehre			4	0%
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	K (60)		
Schlüsselqualifikation I			2/4	0%
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/MP/R		
Schlüsselqualifikation II			2/4	0%
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/MP/R		
International Summerschool in IP/IT Law			2-10	0%
Jede englischsprachige Sommerschule, die IP-/IT- Recht zum Gegenstand hat, z. B. IN SITU (Summerschool in Information Technology Law, Hanover)	4/6/8		Je nachdem	

Anlage 1.3: Wahlmodule

entfällt

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Bachelorprojekt	7/8	150 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	BA (80%) + R (20%)	10	30 %

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

¹Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule,

die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der [...] vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der [...] ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	unbenotete Klausur
uKA	unbenote Klausur mit Antwortwahlverfahren
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 26.07.2017 die nachstehende Gebührenordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang Arbeitswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Gebührenordnung am 02.08.2017 gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gebührenordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang Arbeitswissenschaft

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 26.07.2017 gemäß Ziff. 2.1.3 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Arbeitswissenschaft folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

¹Studierende des berufsbegleitenden Masterstudienganges Arbeitswissenschaft zahlen eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt sind. ²Die Gebühr wird zusätzlich zum Semesterbeitrag der Leibniz Universität Hannover entrichtet und wird mit der Einschreibung in höheren Semestern mit der Rückmeldung fällig.

§ 2 Härtefall

¹In Härtefällen i. S. von Ziff. 2.2.4 der Entgelt- und Gebührenordnung der Leibniz Universität Hannover und in Bezug auf § 14, Abs. 2, Satz 1 NHG kann die Gebühr auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung für den Studiengang oder in einem höheren Fachsemester zur Rückmeldung einzureichen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.07.2017 (Az.: 27.5-74503-101) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Meteorologie und Physik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
Mathematik, Meteorologie und Physik
der Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Leibniz Universität Hannover hat am 24.05.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Mathematik, Meteorologie und Physik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen Mathematik, Meteorologie und Physik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5), die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden¹ und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zu den genannten Fristen nachweisen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15. September (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15. März (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für

¹ Im Fall von sechssemestrigen Bachelorstudiengängen. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit höheren Regelstudienzeiten muss die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte minus 30 erworben worden sein.

das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und -bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Diese Studienbewerberinnen und -bewerber sind verpflichtet, einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erbringen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>. Von der *Nachweispflicht* ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die eine Hochschulzugangsberechtigung mit englischer *Unterrichtssprache* aufweisen oder die ihren Bachelorabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten müssen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 (beziehungsweise 4)

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für die Masterstudiengänge Mathematik, Meteorologie und Physik

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für jeden Masterstudiengang je eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender

Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend ist eine Bewerbung nach § 2 (4) für den Masterstudiengang Mathematik erst zum 1.10.2018 möglich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.07.2017 (Az.: 27.5-74503-100) gemäß § 18 Abs. 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Zugangsordnung für das Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang
an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK),
der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH),
der Technischen Universität Braunschweig (TU BS),
der Leibniz Universität Hannover (LUH)
und der Stiftung Universität Hildesheim (U Hi)**

§ 1 Voraussetzungen für das Studium des Faches „Darstellendes Spiel“

- (1) Zum Fach „Darstellendes Spiel“ im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG nachweist,
 2. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit hat,
 3. die Zugangsprüfung bestanden hat.
- (2) Der Zulassungsausschuss bewertet die eingereichten Unterlagen nach § 2 Abs. 3. Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer zwei der nachstehenden vier Kriterien erfüllt:
 1. theaterpraktische Erfahrungen
 2. theaterpädagogische Erfahrungen
 3. künstlerischer Ansatz
 4. künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation.

§ 2 Antrag auf Zulassung und Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zum 15. März eingehen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht vorliegt, Kopie des Halbjahreszeugnisses;
 2. Motivationsschreiben (künstlerisch-pädagogische bzw. theaterpädagogische Motivation, 1 – 2 DIN A4 Seiten);
 3. die Bearbeitung der Aufgabe a) oder b) nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers:
 - a) Wahrnehmungsaufgabe „Alltagssituation“: Im Gegensatz zur naturwissenschaftlichen Wirklichkeit, die beobachterunabhängig existiert, wird die soziale Wirklichkeit erst durch Individuen oder Institutionen hervorgebracht. Die Bewerberin oder der Bewerber macht sich auf die Suche nach einer Situation sozialer Wirklichkeit in ihrem/seinem Lebensumfeld, entwickelt ausgehend von ihren/seinen Beobachtungen eine künstlerische Gestaltung dieser Alltagssituation, z.B. in Form von Text, einer oder mehrerer Skizzen oder Fotografien, eines Audio- oder Videobeitrags (max. Länge 2 Minuten). Es geht hierbei nicht um die Erzählung einer Geschichte, sondern um den Blick der Bewerberin/des Bewerbers auf die ausgewählte Situation.
 - b) Schriftliche Aufgabe (1 – 2 DIN A4 Seiten): Schildern Sie eine besondere Erfahrung als Theaterzuschauerin oder Theaterzuschauer (außerhalb des Schultheaters).
 4. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die künstlerische Aufgabe nach Nr. 3 eigenständig erarbeitet hat;
 5. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der auch Auskunft zu theaterpraktischen und -pädagogischen Vorerfahrungen gibt.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel bilden den Zulassungsausschuss. Sie können für die Vorauswahl stellvertretende Mitglieder benennen. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrenden (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. An der Vorauswahl nehmen maximal zwei Studierende von zwei Hochschulen mit beratender Stimme teil. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.
- (2) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Hierfür benennt jede der beteiligten Hochschulen weitere Mitglieder. Die benannten Personen müssen der Gruppe der Hochschullehrer (oder Verwalterinnen/Verwalter bzw. Vertreterinnen/Vertreter einer Professur sein) oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören und Lehrende im Fach Darstellendes Spiel sein. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte als weiteres Mitglied der Prüfungskommission angehören.
- (3) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (4) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder von mindestens zwei Hochschulen anwesend sind. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.

§ 4 Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis, der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Kollektivfähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.
- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:
 - Teilleistung 1:** eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation (ca. 5 Minuten) mit Reflexion
 - Teilleistung 2:** eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion (ca. 10 Minuten)
 - Teilleistung 3:** ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u.a. auch Fragen zum zeitgenössischen Theater, zu eigenen Theater- und Zuschauererfahrungen, zum Schultheater, zur künstlerischen und pädagogischen Haltung (ca. 15 Minuten) sein.
- (3) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:

i.	Teilleistung 1	0-10 Punkte
ii.	Teilleistung 2	0-5 Punkte
iii.	<u>Teilleistung 3</u>	<u>0-10 Punkte</u>
= maximal 25 Punkte		
- (4) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (5) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss, wer den Studienplatz erhält.
- (6) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach *Darstellendes Spiel* nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungstermin zu stellen.
- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.
- (5) Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Verhinderung der Studienaufnahme zu dem auf die Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin kann der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ausnahmsweise auf den nächsten Immatrikulationstermin übertragen werden.

§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung sowie die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden die festgestellten Defizite nach Abschluss der Prüfung mündlich erläutert.
- (2) Über das Gesamtergebnis und die erreichten Teilergebnisse wird ein schriftlicher Bescheid ausgefertigt, der die in der Zugangsprüfung erzielten Punktzahlen und das Gesamtergebnis ausweist.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung zurückgesandt.
- (4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen oder die Befreiung nach § 5 Abs. 5 zu beantragen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für den auf die bestandene Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Schließung der Masterstudiengänge
Material- und Nanochemie und
Wirk- und Naturstoffchemie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2017 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 14.06.2017 werden die Masterstudiengänge Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät zum Wintersemester 2017/18 geschlossen.

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Nutzungsordnung der Leibniz Universität IT Services (LUIS) beschlossen. Die Nutzungsordnung tritt, nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, am 10.08.2017 in Kraft.

Nutzungsordnung der Leibniz Universität IT Services der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Aufgrund des § 41 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) in der Fassung vom 26. Februar 2007 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 5, 63c, 63d, Anlage 1 und 2 Stand: neu gefasst, §§ 20a und 67 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Senat der Leibniz Universität Hannover die folgende Ordnung der Leibniz Universität IT Services (im Folgenden „das LUIS“) als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben des LUIS

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzenden

§ 5 Einschränkung, Versagung und Entziehung des Nutzungsrechts

§ 6 Rechte und Pflichten des LUIS

§ 7 Haftung des Nutzers

§ 8 Haftung der Leibniz Universität Hannover

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des LUIS gewährleisten. Die Nutzungsordnung stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzenden und dem LUIS.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur und Dienste des LUIS.

§ 2 Aufgaben des LUIS

(1) Dem LUIS obliegen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Leibniz Universität Hannover, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des LUIS für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung.
2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen des LUIS in der Hochschule.
3. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung.

4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation und Pflege von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen.
 5. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzenden.
 6. Durchführung von IT-bezogenen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Unterstützung anderer Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover bei IT-bezogenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Das LUIS ist für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server für die gesamte Hochschule zuständig. Diesbezüglich obliegen dem LUIS insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes.
 2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes.
 3. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
 4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern.
 5. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Dienste können kostenpflichtig sein. Kosten können u.a. entstehen bei einer Kostenweitergabe, aus Vertrag, als Nutzungsentgelt. Es erfolgt vorab eine Information über entstehende Kosten.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste des LUIS können zugelassen werden:
1. Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover
 2. Mitglieder und Angehörige einer niedersächsischen Hochschule
 3. Mitglieder und Angehörige von Hochschulen außerhalb des Landes Niedersachsen
 4. Mitglieder und Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden
 5. Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben
 6. Partner, die eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung der Dienste des LUIS geschlossen haben.
 7. Gäste, Praktikanten, Referendare und Professorinnen und Professoren im Ruhestand.
- (2) Die Leibniz Universität Hannover behält es sich vor, den Kreis der Nutzungsberechtigten aus Absatz 1 einzuschränken oder zu erweitern.
- (3) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Leibniz Universität Hannover. Eine hiervon abweichende geringfügige Nutzung kann zulässig sein, wenn sie die Aufgaben gemäß § 2 des LUIS sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des LUIS erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis zeitlich befristet werden und überdies mit einer Begrenzung der Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzenden kontingentiert werden,
- (7) Die Nutzungserlaubnis gemäß Absatz 4 kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des LUIS und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 5. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;

6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das einem besonderen Schutzbedarf genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist.
8. durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden könnten.

Es wird entsprechend begründet, wenn eine Nutzungserlaubnis, ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzenden

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Dienste, die technischen Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des LUIS im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der nach § 6 Abs. 8 erlassenen Regeln zu nutzen.

(2) Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet,

1. die Vorgaben dieser Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Abs. 3 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des LUIS stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des LUIS sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des LUIS verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes Passwort;
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. in den Räumen des LUIS den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Leibniz Universität Hannover zu beachten;
10. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
11. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des LUIS nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Beschäftigten des LUIS zu melden;
12. ohne ausdrückliche Einwilligung des LUIS keine Eingriffe in die Hardware-Installation des LUIS vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
13. der Leitung des LUIS oder von ihr beauftragten Beschäftigten auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken, Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen;
14. bei einer Verarbeitung schutzbedürftiger Daten die vom LUIS vorgeschlagenen Informationssicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

§ 5 Einschränkung, Versagung und Entziehung des Nutzungsrechts

(1) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen des LUIS beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

1. sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. sie die DV-Ressourcen des LUIS für strafbare Handlungen missbrauchen oder

3. der Leibniz Universität Hannover durch sonstiges rechtswidriges Verhalten im Rahmen der Nutzung der IT-Dienste Nachteile entstehen oder
 4. eine Kostenerfassung und eine Kostenanlastung bzw. Kostenerstattung durch den Nutzer oder die Nutzerin nicht gewährleistet ist oder
 5. ein festgesetztes Nutzungsentgelt oder eine Gebühr nicht entrichtet wird oder für ein bereits durchgeführtes Vorhaben nicht entrichtet wurde.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Betroffene oder die Betroffene unverzüglich zu informieren. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers oder einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Präsidentin oder der Präsident der Leibniz Universität Hannover auf Antrag der Leitung des LUIS. Beschäftigte der Leibniz Universität Hannover werden über die Möglichkeit informiert, den Personalrat hinzu zu ziehen. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des LUIS

- (1) Das LUIS führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen Nutzerverzeichnisse, in der alle notwendigen Daten erfasst werden, um die ordnungsgemäße Erbringung der Dienste zu gewährleisten.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten erforderlich ist, kann das LUIS die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer und Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Über Änderungen nutzungsbezogener Auflagen oder Bedingungen nach § 3 Absatz 5, die Beeinträchtigungen nach sich ziehen, informiert das LUIS die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer vorab.
- (4) Das LUIS ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und die Sicherheit der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die Nutzerinnen und Nutzer hiervon unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das LUIS ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Der oder die Datenschutzbeauftragte wird über Verarbeitungen nach § 6 Absatz 5 Nr. 6 informiert.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere Mail-Nutzung) nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes dokumentiert werden.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das LUIS zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem LUIS zugeordnet sind, kann die Leitung des LUIS weitere Regeln für die Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen des LUIS erlassen. Die davon betroffenen Nutzenden und der oder die Chief Information Officer werden hierüber in geeigneter Form informiert.

§ 7 Haftung des Nutzers oder der Nutzerin

(1) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die der Leibniz Universität Hannover durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer oder die Nutzerin seinen oder ihren Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner oder ihrer Zugangsdaten oder Zugangsmedien an Dritte. In diesem Fall kann die Leibniz Universität Hannover vom Nutzer oder von der Nutzerin ein Nutzungsentgelt nach § 2 Absatz 3 dieser Nutzungsordnung für die Drittnutzung verlangen.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Leibniz Universität Hannover übernimmt keine Garantie dafür, dass die Informationsverarbeitungsinfrastruktur und die Dienste des LUIS fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Leibniz Universität Hannover übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Leibniz Universität Hannover haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Leibniz Universität Hannover nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 3 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden

(5) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt, nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 10.08.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Regionale Rechenzentrum für Niedersachsen der Leibniz Universität Hannover außer Kraft.